Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.12.2004 in der Fassung der 6. Änderunssatzung vom 17.12.2014

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderanspruch besteht, wenn für länger als einen Monat die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der Minderanspruch ist ohne Antrag bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen. Die Gebührenpflicht wird nicht unterbrochen, wenn eine Reinigung von Teilflächen einer Straße durch vorübergehende Hindernisse (z. B. parkende Fahrzeuge, Container etc.) unterbleibt, sowie bei Einschränkung bzw. Unterbrechung gem. § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde.

Entwurf Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.

Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

Sie **endet mit Ablauf** des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Ein Minderanspruch der Benutzungsgebühr besteht, wenn für mindestens zwei nacheinander folgende Reinigungsleistungen laut Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde) die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der Minderanspruch ist ohne Antrag bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen. Die Gebührenpflicht wird nicht unterbrochen, wenn eine Reinigung von Teilflächen einer Straße durch vorübergehende Hindernisse (z. B. parkende Fahrzeuge, Container etc.) unterbleibt, sowie bei Einschränkung bzw. Unterbrechung gem. § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde.

Anlage 3

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.

Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Im übrigen gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.

(4) Hat der Gebührenschuldner eine jährliche Zahlungsweise nach § 28 (3) Grundsteuergesetz beantragt, so wird die Straßenreinigungsgebühr am 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Ergeht der Abgabenbescheid nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der Jahresbetrag ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Wird eine Straßenreinigungsgebühr für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Straßenreinigungsgebühr ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.

Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.

Abweichend von Abs. 3 wird die Gebühr am 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig, wenn der Gebührenpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt hat. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Ergeht der Abgabenbescheid nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Wird eine Straßenreinigungsgebühr für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Straßenreinigungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.